



Amtsgericht Lemgo

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 09.04.2025, 09:00 Uhr,
Sitzungssaal 102, Am Lindenhaus 2, 32657 Lemgo**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Extertal, Blatt 931,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Asmissen, Flur 5, Flurstück 612, Gebäude- und Freifläche,
Bahnhofstraße 56, Größe: 1.324 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem zweigeschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit Teilkeller und ausgebautem Dachgeschoss in Massivbauweise bebaut. Die Fläche im Erdgeschoss wird als Gewerbefläche (Imbiss) bzw. Lagerfläche genutzt. Im Ober- und Dachgeschoss sind 3 Wohnungen mit 79 m², 87 m² und 86 m² Wohnfläche vorhanden. Der vorhandene eingeschossige Anbau ist nicht unterkellert. Aufgrund der früheren Nutzung als Diskothek sind die Fensterflächen des Anbaus von innen lichtdicht verschlossen. Die Gebäudeausstattung entspricht im Wesentlichen dem Stand der 1970er-Jahre und weist Instandhaltungsstau auf. Grundstücksgröße: 1.324 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

151.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.